



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per Mail an
beat.kuoni@bk.admin.ch
yann.voechting@bk.admin.ch

Appenzell, 30. September 2020

Vernehmlassung COVID-19-Verordnung Stimmrechtsbescheinigung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mail vom 25. September 2020 haben Sie uns die Unterlagen zur neuen Verordnung über die Stimmrechtsbescheinigung bei eidgenössischen Volksreferenden in Zeiten der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Stimmrechtsbescheinigung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Vorlage geprüft. Sie ist mit der vorübergehenden Erleichterung beim Einreichen von Unterschriften für eidgenössische Volksreferenden grundsätzlich einverstanden. Der Vorschlag korrespondiert mit den Absichten des Bundesparlaments gemäss Art. 2 COVID-19-Gesetz.

Die Standeskommission möchte aber noch eine Anmerkung anbringen und wünscht überdies eine Präzisierung im Entwurf.

Anmerkung

Das Zulassen von Bögen mit nicht bescheinigten Unterschriften erhöht das Fehlerrisiko beträchtlich. Während heute klar ist, dass am Schluss der Referendumsfrist alle massgeblichen Bögen bei der Bundeskanzlei sein müssen, wird es mit dem Systemwechsel hinsichtlich der Bögen unterschiedliche Bearbeitungsstände, Zuständigkeiten und Verortungen geben. Die einen Bögen werden bescheinigt bei der Bundeskanzlei sein, andere werden dort unbescheinigt eingereicht sein. Bei den zuständigen Stellen der Kantone können auch noch knapp vor Fristablauf Bögen eingehen oder sogar danach. Die knapp vor Ablauf eingegangenen Bögen sind noch zu bescheinigen und zu retournieren. Sind sie nach der Frist eingegangen, dürfen sie nicht mehr bescheinigt werden. Nach der Frist eingehende Bögen von Komitees sind wiederum anders zu behandeln als jene, die von der Bundeskanzlei zugesandt werden. Die verschiedenen Bögen jederzeit sauber und nachvollziehbar auseinanderzuhalten, wird in der Praxis nicht immer einfach sein. Das Risiko von Fehlern und von Beschwerden wächst.

Nachträgliche Listen

Unterschriftenlisten, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden, sind nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung mit einem Eingangsstempel zu versehen und gesondert abzuliegen. Wir empfehlen, statt den Begriff des Einreichens jenen des Eingangs zu wählen, da die Bögen in der Regel postalisch aufgegeben werden und nicht überbracht werden.

Weil gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung nach Ablauf der Referendumsfrist nur noch Chargen der Bundeskanzlei bescheinigt werden dürfen, sollten auch die Bögen, die zwar noch knapp innert der Referendumsfrist eingegangen sind, die aber nicht mehr innert Frist beglaubigt werden konnten, gleich behandelt werden wie die verspätet eingegangenen Listen.

Hinsichtlich des Verfahrens gehen wir davon aus, dass die Bundeskanzlei den Kantonen auch ohne spezielle Erwähnung in Art. 4 Abs. 3 eine Meldung macht, sobald die Verfügung über das Zustandekommen des Referendums rechtskräftig ist.

Antrag Art. 4 Abs. 3

³Unterschriftenlisten von anderen Absendern, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingegangen sind oder deren Bescheinigung innert der Referendumsfrist nicht mehr möglich gewesen ist, versieht sie mit einem Eingangsstempel und verwahrt sie separat, bis die Verfügung über das Zustandekommen des Referendums rechtskräftig ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)